



Amtsgericht Saarbrücken

Im Namen des Volkes Beschluss

39 F 239/23 SO und 39 F 235-23 UG

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge und den Umgang für Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019,
wohnhaft -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker, Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken
Gerichtsfach: 184 LG

2. Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

3. Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken

Geschäftszeichen: 471/2023-AN

Gerichtsfach: 13

Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstraße 1, 66333 Völklingen
Geschäftszeichen: 1382/24WA02/VZ

4. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 51.22.08.64901

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch die Richterin am Amtsgericht Dörr am 23.04.2025 beschlossen:

Der jeweilige Befangenheitsantrag des Antragstellers vom 12.02.2025 gegen den Richter am Amtsgericht Christmann hat keinen Erfolg.

Gründe:

Die Ablehnung einer Gerichtsperson in Kindschaftssachen richtet sich nach §§ 6 FamFG, 41ff ZPO analog.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung des Richters nach § 42 Abs. 2 ZPO statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Dies behauptet der Antragsteller und Kindesvater jeweils in seinem Antrag vom 12.02.2025 (Blatt 229 der Gerichtsakte 39 F 235-23 UG und 710 der Akten 39 F 239-23 SO).

Richter am Amtsgericht Christmann habe den Befangenheitsantrag des Antragstellers gegen Herrn Richter am Amtsgericht Hellenthal pauschal abgewiesen, ohne sich mit den konkreten Vorwürfen der Verfahrensverzerrung, der Missachtung von Beweismitteln und der Manipulation durch Verfahrensbeteiligte auseinanderzusetzen.

Die Entscheidung erwecke den Eindruck, dass Herr Richter am Amtsgericht Christmann nicht bereit sei, systematische Verfahrensfehler und die Verletzung des Kindeswohl durch einen Kollegen objektiv zu prüfen. Dies führe beim Kindesvater, dem Antragsteller, zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit, insbesondere da diese Missstände bereits über die einen Zeitraum von zwei Jahren dokumentiert seien.

Im Einzelnen führt er aus, Richter am Amtsgericht Christmann decke strukturelle Fehler des Richters am Amtsgericht Hellenthal, die der Kindesvater ihm vorwirft: Ignorieren von Beweismitteln, manipulierte Verfahrensbeteiligte.

Der Vortrag hat keinen Erfolg.

Denn der für nun für befangen Erachtete hat sich mit der angeblich willkürlichen Verfahrensführung des Richters am Amtsgericht Hellenthal in seinen beiden Entscheidungen jeweils ausgiebig befasst.

Er hat eine längere Abhandlung im dritten Abschnitt seines Beschlusses vom 20.01.2025 darüber gefertigt, dass der Eindruck des Kindesvaters, andere Verfahrensbeteiligte seien manipuliert, handelten gegen ihn schikanös und parteilich schon von vorn herein kein Recht bietet, dies angeblichen Verhaltensweisen Dritter Herrn Richter am Amtsgericht Hellenthal als Befangenheit anzulasten.

Diese Rechtsansicht mag der Antragsteller nicht teilen. Sie eröffnet aber keine Besorgnis der Befangenheit

Vermeintlich unrichtige Entscheidungen mögen für die davon betroffene Partei schmerzlich sein. Gleichwohl sind sie grundsätzlich ungeeignet, die Ablehnung wegen Befangenheit zu

rechtfertigen, denn sie zwingen nicht zu dem Schluss, dass der Richter, der sich im Rahmen seiner Befugnisse hält und das Recht in vertretbarer Weise anwendet, gegenüber einer Partei unsachlich, parteilich eingestellt ist.

(MÜKoZPO/Stackmann, 7. Aufl. 2025, ZPO § 42, beck-online)

Weiter befasst sich der als befangen angegriffene Richter am Amtsgericht Christmann im Folgenden über viele Seiten jeweils mit den einzelnen Anwürfen des Antragstellers gegen die vermeintlich fehlerhafte Verfahrensführung des Richters am Amtsgericht Hellenthal. Es handelt sich in beiden Entscheidungen um gut verständliche, detailliert ausgeführte Gründe, warum die einzelnen Vorwürfe des Antragstellers, die nacheinander abgearbeitet werden, die Besorgnis der Befangenheit gegen Herrn Richter am Amtsgericht Hellenthal jeweils nicht begründen. Das Ablehnungsverfahren dient insbesondere nicht dazu, die Verfahrensführung eines Richters außerhalb des Beschwerdewegs auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Entscheidung, ob überhaupt und wie Beweis zu erheben ist, stellt zwar die Weichen für die weitere Fortsetzung des Rechtsstreits, lässt aber auch die Rechtsauffassung des Gerichts erkennen. Das rechtfertigt die Ablehnung jedoch nicht. Entsprechendes gilt für alle Ermessensentscheidungen. Auch Maßnahmen, die zwangsläufig einen gewissen Vorwurf gegen eine Partei enthalten ergeben für sich allein keinen Ablehnungsgrund, denn die Erfüllung der Amtspflichten stellt keinen Ausdruck von Parteilichkeit dar.

Gerechtfertigt ist die Ablehnung nur dann, wenn die richterliche Entscheidung oder Handlung ausreichender gesetzlicher Grundlage entbeht, offensichtlich unhaltbar, so grob fehlerhaft ist, dass sie als Willkür erscheint.

(MÜKoZPO/Stackmann, 7. Aufl. 2025, ZPO § 42, beck-online)

Was an den Ausführungen des Richters am Amtsgericht Christmann rechtlich so grob unhaltbar und so fehlerhaft wäre, dass sie willkürlich seien, hat der Antragsteller nicht dargelegt. Dergleichen ist auch nicht ersichtlich.

Der Antragsteller ist weiterhin der Auffassung, der Richter am Amtsgericht Christmann könne demnächst in einem Eilantrag auf Herausgabe des Kindes Nicolas Jäckel geboren am 09.09.2019 in seiner Angelegenheit mitwirken. Deshalb bestehe ein erheblicher Interessenkonflikt. Die objektive Prüfung seines Antrags erscheine unter diesen Umständen nicht gewährleistet.

Auch mit diesen Argumenten hat der Antragsteller keinen Erfolg.

Die Befürchtung des Antragstellers betrifft jedenfalls nicht den Fall der Vorbefassung gemäß § 41 Nr. 6 ZPO. Denn damit sind Richter bei konkreter Vorbefassungen in der Vorinstanz für den höheren Instanzenzug ausgeschlossen. Die Vorschrift schützt die Funktionsweise von Rechtsmittelverfahren.

Ausgeschlossen ist nur der im früheren Rechtszug bzw. schiedsrichterlichen Verfahren erkennende (nicht der beauftragte, ersuchte, nur vorbereitend oder berichtigend tätig gewordene) Richter, der an dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt, also in der Vorinstanz entschieden hat und jetzt zur Nachprüfung eben dieser Entscheidung berufen wäre. Restriktive Auslegung ist geboten

(MÜKoZPO/Stackmann, 7. Aufl. 2025, ZPO § 41 Rn. 24, beck-online)

Bei Richtern gleicher Ebene -Amtsgericht/Amtsgericht greift § 41 Nr. 6 ZPO also nicht.

Worin genau der hier vom Antragsteller ihm befürchtete Interessenkonflikt des Richters am Amtsgericht Christmann bestehen soll, führt der Antragsteller nicht aus. Er erschließt sich auch nicht.

Es ist rechtlich haltlos, zu argumentieren, ein Richter sei zur Entscheidung über die Befangenheit eines Richterkollegen von vorn herein befangen, wenn er später einmal in anderer Angelegenheit des Antragsstellers zu entscheiden hätte.

Im Übrigen ist der geschäftsplanmäßige Richter, der über einen Befangenheitsantrag des Antragstellers zu entscheiden hat nach der Geschäftsverteilung des Amtsgerichts – Familiengerichts- Saarbrücken 2025 bei normalem Geschäftsgang nicht berufen, demnächst in

einem Eilantragsverfahren des Antragstellers mitzuwirken. Soweit Herr Richter am Amtsgericht Hellenthal tatsächlich befangen wäre, wäre sein erster geschäftsplanmäßiger Vertreter zur Bearbeitung der Verfahren des Kindesvaters berufen. Das wäre bei gewöhnlichem Geschäftsverlauf nicht Herr Richter am Amtsgericht Christmann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, oder dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hat einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist bei dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 15, 66119 Saarbrücken, einzureichen.

Dörr
Richterin am Amtsgericht